

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00367 vom 24. April 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00367

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00367 du 24 avril 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00367 del 24 aprile 2017

Erwägungen

E. 1

2). Nach einem Telefonat mit der zuständigen Sachbearbeiterin liess Y.____ am 1. Oktober 2015 der IV-Stelle eine Aufstellung der verschiedenen seit Oktober 2013 durchgeführten Therapien sowie verschiedene Abrechnungen für diese Therapien zukommen (Urk. 6/58, Urk. 6/59/1-26). Auf Aufforderung der Sachbearbeiterin hin ergänzte er die Aufstellung mit Namen und Adressen der Therapeuten und legte ein Schreiben der Kinderärztin Dr. med. C.____ vom 19. November 2015 bei (Urk. 6/64/1-2). Nach Durchführung des Vorbescheidverfahrens (Urk. 6/65 ff.) wies die IV-Stelle mit Verfügung vom 22. Februar 2016 das Leistungsbegehren ab (Urk. 2).

E. 1.1

X.____

wurde am 10. Januar 2012 nach 31 4/7 Schwangerschaftswochen mit einer partiellen Trisomie 12 geboren. Bei dem verschiedene Dismorphie-Zeichen aufweisenden Kind musste am 4. Februar 2012 eine Inguinalhernie rechts operativ reponiert werden. Am 18. Februar 2012 wurde die Versicherte von ihrer damals noch ledigen

Mutter Z.____

unter Hinweis auf die Frühgeburt bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 6/3).

Infolge einer Rezidivhernie wurde am 1. April 2012 eine erneute Herniotomie durchgeführt. Die IV-Stelle übernahm die Kosten für die Behandlung der Geburtsgebrechen Ziffer 183 (angeborene Hüftdysplasie) und

303 (Inguinalhernie) sowie in Zusammenhang mit der Frühgeburt der Geburtsgebrechen Ziffer 494 (Geburtsgewicht unter 2000 g) und 497/498 (schwere respiratorische Adaptationsstörungen sowie schwere neonatale metabolische Störungen; Mitteilungen vom 5. Juli 2012, Urk. 6/16-19).

Insbesondere erteilte sie Kostengutsprache für ambulante Physiotherapie zur Behandlung der Hüftdysplasie (Mitteilungen vom 15. Oktober 2012 und 24. Februar 2014, Urk. 6/28 und 6/41).

Im Verlauf manifestierte sich bei der Versicherten ein allgemeiner Entwicklungsrückstand, weshalb ihr die IV-Stelle mit Verfügung vom 17. Juli 2014 eine Entschädigung für Hilflosigkeit leichten Grades ab 1. März 2014 und mittleren Grades ab 1. Oktober 2015 zusprach (Urk. 6/51).

E. 1.2

Im Oktober 2013 brachen die Eltern von X.____ die seit 1 ½ Jahren laufende Physiotherapie ab und wechselten zu einer Behandlung nach der Feldenkrais-Methode. Diese wurde teilweise in der Schweiz durch Therapeuten aus dem

Institute A.____ in Tel Aviv und teilweise in Tel Aviv durchgeführt. Ab Juni 2015 fanden sodann weitere Therapien in Klagenfurt (Feldenkrais Physiotherapie)

und Kalifornien (Anat

Baniel - Methode) statt (Urk. 6/64/2).

Am 15. Mai 2015 ersuchte der Vater von X.____, Y.____, um Beteiligung an den Kosten für eine im Institut B.____ in Jerusalem durchgeführte sechswöchige Therapie zur motorischen und kognitiven Förderung des Kindes (Urk. 6/53/2) und legte eine Rechnung des Institutes B.____ vom 6. Mai 2015 für den Betrag von 3'309.60 \$ für die im Monat April 2015 durchgeführte Behandlung bei (Urk. 6/53/4). Am 22. Juli 2015 reichte er eine weitere Rechnung des Institutes B.____ vom 31. Mai 2015 für den Betrag von 3'200.40 \$ für die im Mai 2015 durchgeführten Behandlungen

nach (Urk. 6/56/

E. 2

.

Obwohl sowohl in der angefochtenen Verfügung vom 22. Februar 2016 (Urk. 2) als auch in der Beschwerde vom 21. März 2016 die weiteren nach der Feldenkrais-Methode durchgeführten Behandlungen erwähnt werden, beziehen sich die verfügte Leistungsablehnung und das Rechtsbegehren im Beschwerdeverfahren lediglich auf den Anspruch der Versicherten auf Übernahme der Kosten für die sechswöchige Behandlung im Institute B.____

in Jerusalem. Nach den Regeln über den Anfechtungs- und Streitgegenstand (BGE 131 V 164 E. 2.1) ist eine Kostenbeteiligung der Beschwerdegegnerin für die weiteren Behandlungen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Streitig und zu prüfen ist demzufolge lediglich, der Anspruch der Versicherten auf Übernahme der Kosten für die im Institute B.____ in Jerusalem in den Monaten April und Mai 2015 durchgeführten Behandlungen.

E. 3

.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt (vgl. Urk. 6/53/4 und Urk. 6/56/2), fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

E. 4

.4

Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt (Art.

E. 9

BV), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat (1.), wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte (2.), wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte (3.), wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können (4.) und wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (5.; BGE 131 II 627 E. 6.1, 129 I 161 E. 4.1, 126 II 377 E. 3a, 122 II 113 E. 3b/cc, 121 V 65 E. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S.

223). 7.3

Selbst wenn die zuständige Sachbearbeiterin der IV-Stelle eine in den Akten nicht dokumentierte Zusage für die Kostenübernahme gemacht hätte, könnte daraus nichts zugunsten der Versicherten abgeleitet werden. Denn die Eltern der Versicherten stellten ihr Gesuch um Übernahme der Kosten für die Behandlung im Institute B.____ erst nach deren Abschluss (Urk. 6/53/2). Somit konnte die geltend gemachte offenbar erst nach Gesuchstellung erfolgen.

Zusage keineswegs Auslöser für die Einleitung der kostenintensiven Behandlung in Jerusalem gewesen sein. Dass die Eltern der Versicherten im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft weitere Dispositionen getroffen hätten, machen sie nicht geltend und ergibt sich auch nicht aus den Akten. 8.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.